

ERKLÄRUNG I

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 8 DES ABKOMMENS VON COTONOU

In Bezug auf den Dialog auf nationaler und regionaler Ebene sind für die Zwecke des Artikel 8 des Abkommens von Cotonou unter "AKP-Staatengruppe" die Troika des AKP-Botschafterausschusses und der Vorsitzende des AKP-Unterausschusses für politische, soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten zu verstehen; unter "Paritätischer Parlamentarischer Versammlung" sind die beiden Vorsitzenden der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung bzw. die für dieses Amt benannten Kandidaten zu verstehen.

ERKLÄRUNG II

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 68 DES ABKOMMENS VON COTONOU

Der AKP-EU-Ministerrat prüft in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 100 des Abkommens von Cotonou die Vorschläge der ACP-Seite zu Anhang II des Abkommens zu kurzfristiger Schwankung der Ausfuhrerlöse.

ERKLÄRUNG III

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ANHANG IA

Tritt das Abkommen zur Änderung des Abkommens von Cotonou nicht bis zum 1. Januar 2008 in Kraft, so wird die Zusammenarbeit aus den Mitteln des 9. EEF und früherer EEF finanziert.

ERKLÄRUNG IV

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 3 ABSATZ 5 DES ANHANGS IV

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 5 des Anhangs IV kann sich ein "besonderer Bedarf" aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel nach Krisensituationen; eine "außergewöhnliche Leistung" liegt vor, wenn die dem Land zugewiesenen Mittel außerhalb der Halbzeit- und der Endüberprüfung vollständig gebunden sind und auf der Grundlage einer wirksamen Politik für die Bekämpfung der Armut und wirtschaftlicher Haushaltsführung zusätzliche Mittel zur Finanzierung des nationalen Richtprogramms aufgenommen werden können.

ERKLÄRUNG V

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DES ANHANGS IV

Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 2 des Anhangs IV kann sich ein "neuer Bedarf" aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel nach Krisensituationen; eine "außergewöhnliche Leistung" liegt vor, wenn die der Region zugewiesenen Mittel außerhalb der Halbzeit- und der Endüberprüfung vollständig gebunden sind und auf der Grundlage einer wirksamen Politik für die regionale Integration und wirtschaftlicher Haushaltsführung zusätzliche Mittel zur Finanzierung des regionalen Richtprogramms aufgenommen werden können.

ERKLÄRUNG VI

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DES ANHANGS IV

Für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 des Anhangs IV kann sich ein "neuer Bedarf" aus außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen ergeben, zum Beispiel aus neuen Verpflichtungen im Rahmen internationaler Initiativen oder der Notwendigkeit sich neuen Herausforderungen zu stellen, die den ACP-Staaten gemeinsam sind.

ERKLÄRUNG VII

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 13 DES ANHANGS IV

Wegen der besonderen geografischen Lage der Regionen Karibischer Raum und Pazifischer Ozean kann der AKP-Ministerrat oder der AKP-Botschafterausschuss abweichend von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs IV einen besonderen Finanzierungsantrag für die eine oder die andere Region stellen.

ERKLÄRUNG VIII

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 19a DES ANHANGS IV

Der Ministerrat wird nach Artikel 100 des Abkommens von Cotonou prüfen, ob die Bestimmungen des Anhangs IV über die Vergabe und die Ausführung von Aufträgen vor Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou angenommen werden können.

ERKLÄRUNG IX

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 24 ABSATZ 3 DES ANHANGS IV

Die AKP-Staaten werden vor jeder Änderung der in Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs IV genannten Gemeinschaftsregeln gehört.

ERKLÄRUNG X

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 2 DES ANHANGS VII

Die international anerkannten Standards und Normen sind die Übereinkünfte, die in der Präambel des Abkommens von Cotonou genannt sind.

ERKLÄRUNG XI

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 4 UND ARTIKEL 58 ABSATZ 2 DES ABKOMMENS VON COTONOU

Für die Zwecke des Artikels 4 und des Artikels 58 Absatz 2 des Abkommens von Cotonou besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff "dezentrale örtliche Behörden" alle Ebenen der Dezentralisierung umfasst, einschließlich der "collectivités locales".

ERKLÄRUNG XII

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 11a DES ABKOMMENS VON COTONOU

Die finanzielle und technische Hilfe im Bereich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus wird aus anderen als den für die Finanzierung der AKP-EG-Entwicklungs zusammenarbeit bestimmten Mitteln finanziert.

ERKLÄRUNG XIII

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 11b ABSATZ 2 DES ABKOMMENS VON COTONOU

Es besteht Einigkeit darüber, dass die in Artikel 11b Absatz 2 des Abkommens von Cotonou genannten Maßnahmen nach einem angepassten Zeitplan getroffen werden, der den besonderen Sachzwängen der einzelnen Staaten Rechnung trägt.

ERKLÄRUNG XIV

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU DEN ARTIKELN 28, 29, 30 UND 58 DES ABKOMMENS VON COTONOU UND ZU ARTIKEL 6 DES ANHANGS IV

Die Anwendung der Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit bei Beteiligung von nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Staaten hängt von der Anwendung entsprechender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierungsinstrumente für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und Regionen der Welt ab. Die Gemeinschaft wird die AKP-Staatengruppe über das Inkrafttreten dieser entsprechenden Bestimmungen unterrichten.

ERKLÄRUNG XV

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ANHANG IA

- (1) Die Europäische Union verpflichtet sich, so bald wie möglich, wenn irgend möglich bis September 2005, einen genauen Betrag für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou und seinen Anwendungszeitraum vorzuschlagen.
- (2) Die unter Nummer 2 des Anhangs Ia genannte Mindesthilfe ist garantiert, unbeschadet des Zugangs der AKP-Staaten zu zusätzlichen Mitteln aus anderen Finanzinstrumenten, die bereits bestehen oder möglicherweise eingerichtet werden könnten, um Maßnahmen in Bereichen wie den folgenden zu unterstützen: humanitäre Soforthilfe, Nahrungsmittelsicherung, armutsbedingte Krankheiten, Unterstützung bei der Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, Unterstützung der für die Zeit nach der Reform des Zuckermärkts geplanten Maßnahmen sowie Frieden und Stabilität.
- (3) Die Frist für die Bindung der Mittel des 9. EEF, der 31. Dezember 2007, könnte gegebenenfalls überprüft werden.

ERKLÄRUNG XVI

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

ZU ARTIKEL 4 ABSATZ 3, ARTIKEL 5 ABSATZ 7, ARTIKEL 16 ABSÄTZE 5 UND 6 UND
ARTIKEL 17 ABSATZ 2 DES ANHANGS IV

Diese Bestimmungen lassen die Rolle der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess unberührt.

ERKLÄRUNG XVII

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

ZU ARTIKEL 4 ABSATZ 5 DES ANHANGS IV

Artikel 4 Absatz 5 des Anhangs IV und die Rückkehr zu Standardverwaltungsvereinbarungen wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission umgesetzt. Dieser Beschluss wird der AKP-Staatengruppe ordnungsgemäß mitgeteilt.

ERKLÄRUNG XVIII

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 20 DES ANHANGS IV

Die Bestimmungen des Artikels 20 des Anhangs IV werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit anderen Gebern umgesetzt.

ERKLÄRUNG XIX

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU DEN ARTIKELN 34, 35 UND 36 DES ANHANGS IV

Die jeweiligen genauen Zuständigkeiten der mit der Verwaltung und Abwicklung der Mittel des Fonds beauftragten Stellen sind Gegenstand eines Verfahrenshandbuchs, über das Konsultationen mit den AKP-Staaten nach Artikel 12 des Abkommens von Cotonou abgehalten werden. Das Verfahrenshandbuch wird den AKP-Staaten bei Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens von Cotonou zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren gilt auch für jede Änderung des Handbuchs.

ERKLÄRUNG XX

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 3 DES ANHANGS VII

Der Standpunkt, den der Rat der Europäischen Union im AKP-EG-Ministerrat zu den in Artikel 3 des Anhangs VII vorgesehenen Modalitäten vertritt, wird auf Vorschlag der Kommission festgelegt.
